

24.09.2025

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 33
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/12976

Stilllegung und Entsorgung von Windindustrieanlagen in NRW – Transparenz, Umweltfolgen und Verantwortlichkeiten

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Der Ausbau der Windindustrieanlagen in Nordrhein-Westfalen wurde über Jahrzehnte als wesentlicher Bestandteil der sogenannten Energiewende vorangetrieben. Die damit einhergehende, politisch forcierte „Transformation“ der Energieversorgung führte zur Errichtung zahlreicher Windindustrieanlagen, von denen viele nach etwa 20 Jahren Betriebsdauer das Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungszeit erreichen. Dies wirft gravierende Fragen hinsichtlich des Rückbaus, der Entsorgung und der ökologischen sowie finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Standorte auf.

Trotz der regelmäßig von der Landesregierung betonten Bedeutung sogenannter erneuerbarer Energien bleiben wesentliche Aspekte des Rückbaus von Windindustrieanlagen ungeklärt. Besonders problematisch ist die unzureichende wissenschaftliche und behördliche Aufarbeitung der Entsorgungsprozesse für die verbauten Materialien, insbesondere der Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), kohlefaserverstärktem Kunststoff (CFK), der massiven Fundamente aus Stahlbeton und der technischen Infrastrukturen. Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4955¹ offenbarte erhebliche Defizite in der Transparenz der Rückbauverfahren, der Kontrollmechanismen sowie der Zuständigkeitsregelungen für die umweltgerechte Beseitigung der Altanlagen.

Der Status quo zeigt bereits, dass die Stilllegung und Entsorgung von Windindustrieanlagen in NRW nicht nur ein wachsendes ökologisches, sondern auch ein signifikantes finanzielles Problem darstellt. Die ursprünglich als nachhaltige Technologie beworbenen Anlagen entwickeln sich zunehmend zu unkontrollierten Entsorgungsfällen. Entgegen dem von der Landesregierung formulierten Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft existieren bis heute keine flächendeckenden Recyclingverfahren für Rotorblätter. Vielmehr werden diese überwiegend verbrannt oder deponiert.² Bei den Fundamenten besteht die große Gefahr, dass

¹ Link zu Parlamentsdatenbank einfügen, die ist per jetzt noch nicht online gestellt

² Eine Deponierung ist in Deutschland seit 2005 verboten. Allerdings gibt es Berichte, dass Rotorblätter von in Deutschland ehemals betriebenen Windrädern ins Ausland gebracht und dort deponiert werden. Vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/recycling-branche-warnt-vor-muellproblem-windraeder-100.html>, abgerufen am 13.02.2025. Es gibt auch Hinweise auf eine illegale

Teile der Fundamente im Boden verbleiben. Dies führt langfristig zu Bodenbelastungen, Versiegelungen und potenziellen Altlastenproblemen.

Neben den ökologischen Implikationen bleibt auch die finanzielle Verantwortung für den Rückbau weitgehend ungeklärt. Betreiber sind zwar verpflichtet, Rücklagen für den Rückbau zu hinterlegen, jedoch bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob die finanzielle Absicherung die Rückbauverpflichtung ausreichend abdeckt.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Große Anfrage 33 mit Schreiben vom 23. September 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Minister der Justiz und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nordrhein-Westfalen leistet als Energie- und Industrieland einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele auf Bundesebene sowohl für die Windenergie als auch die anderen Erneuerbaren Energien. Dieser beschleunigte Ausbau ist die zwingende Voraussetzung zur Erreichung unserer Klimaschutzziele, zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen und zur Sicherstellung von Energiesouveränität und Versorgungssicherheit.

Dabei wird die Energiewende durch Windenergieanlagen der Megawattklasse getragen, also Anlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m, die dem Genehmigungserfordernis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich daher die Antworten auf die gestellten Fragen auf Windenergieanlagen dieser Größenklasse.

I. Stilllegungen im Allgemeinen - Statistische Erfassung und Entwicklung

- 1. *Wie viele Windindustrieanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 bis heute insgesamt stillgelegt? (Bitte geben Sie eine jährliche Aufschlüsselung an und differenzieren Sie dabei zwischen endgültiger Stilllegung und Stilllegung im Rahmen einer Repowering-Maßnahme.)***
- 7. *Wie viele der stillgelegten Windindustrieanlagen wurden seit 2014 nach ihrer Abschaltung vollständig zurückgebaut, teilweise rückgebaut oder gar nicht entfernt? (Bitte jeweils absolute Zahlen und prozentuale Anteile.)***
- 16. *Wie viele Windindustrieanlagen wurden seit dem Jahr 2000 stillgelegt, aber bis heute nicht oder nur teilweise zurückgebaut?***
- 25. *In welchen konkreten Fällen wurde der Rückbau stillgelegter Windindustrieanlagen in den letzten zehn Jahren unzureichend, fehlerhaft oder gar nicht durchgeführt?***

Entsorgung nach Tschechien, vgl. <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/illegaler-deutscher-muell-sorgt-fuer-aerger-in-tschechien/>, abgerufen am 13.02.2025

- 26. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten drei Jahren ergriffen, um solche Missstände zu beheben?**
- 31. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung in den letzten zehn Jahren unvollständige oder gar nicht erfüllte Rückbauverpflichtungen festgestellt?**
- 76. Gibt es eine offizielle Erhebung darüber, wie viele Fundamente von Windindustrieanlagen in NRW vollständig oder nur teilweise entfernt wurden?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs und der teilweise überlappenden Fragestellungen werden die Fragen 1, 7, 16, 25, 26, 31 und 76 gemeinsam beantwortet.

In Nordrhein-Westfalen wurden seit dem Jahr 2000 bis Stand 07.05.2025 insgesamt 872 Windenergieanlagen im Marktstammdatenregister als stillgelegt³ gemeldet. Im selben Zeitraum wurden insgesamt 16 bisher nicht oder nur teilweise zurückgebaut⁴, wobei in drei Fällen eine Nachnutzung für andere Zwecke (Mobilfunk) erfolgte und in fünf Fällen derzeit noch Verfahren zur Prüfung des Rückbaus bzw. zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage anhängig sind. Bei einem dieser Fälle prüft die zuständige Behörde eine Eingabe bezüglich eines vermeintlich im Boden verbliebenen Fundamentes.

Sofern es Probleme beim Rückbau von Windenergieanlagen gibt, handelt es sich hierbei also um sehr wenige Einzelfälle. Dies zeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten ausreichend sind. Weitere Maßnahmen der Landesregierung sind und waren daher nicht erforderlich.

- 2. Welche durchschnittliche Betriebsdauer hatten die stillgelegten Windindustrieanlagen in NRW? (Bitte nach Jahrzehnten differenziert darstellen.)**

Die durchschnittliche Betriebsdauer von Windenergieanlagen, die bis zum Stand 07.05.2025 stillgelegt wurden, betrug rund 19 Jahre.

- 3. Wie viele Windindustrieanlagen, die bereits vor dem Jahr 2000 errichtet wurden, sind heute noch in Betrieb?**

Insgesamt sind 470 Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen in Betrieb, bei denen die Inbetriebnahme vor dem Jahr 2000 stattfand (Stand 07.05.2025, Quelle: Marktstammdatenregister).

³ Unter dem Begriff Stilllegung im Kontext der Großen Anfrage 33 ist endgültige Außerbetriebnahme der Einheit nach Wegfall der technischen Betriebsbereitschaft zu verstehen. Diese Registrierung ist verpflichtend nach der Marktstammdatenregisterverordnung. Vorübergehende Stilllegungen können freiwillig im Marktstammdatenregister registriert werden.

² Der Rückbau i.S.d. § 35 Abs. 5 BauGB umfasst die Beseitigung der baulichen Anlage sowie der Bodenversiegelung. Ziel des Rückbaus ist es, den ursprünglichen Zustand mit der entsprechenden Bodenqualität wiederherzustellen. Das bedeutet, dass auch die Fundamenteile zu entfernen sind, die sich unterhalb der Geländeoberkante befinden.

4. Wie viele Anträge auf Stilllegung von Windindustrieanlagen sind aktuell bei den zuständigen Behörden anhängig?

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist kein Antrag auf Stilllegung vorgesehen.

5. Wie viele Windindustrieanlagen befinden sich in NRW aktuell in einem Zustand der „Inaktivität“, also ohne aktiven Betrieb, aber auch ohne vollzogene Stilllegung oder Rückbau?

Mit Stand vom 04.06.2025 waren im Marktstammdatenregister insgesamt drei Windenergieanlagen von über 50 Metern Höhe in Nordrhein-Westfalen als „vorübergehend stillgelegt“ gemeldet.

6. Welche Hauptgründe führten in den letzten zehn Jahren zur Stilllegung von Windindustrieanlagen in NRW? (Bitte mit prozentualer Aufschlüsselung der Hauptgründe, z. B. technische Defekte, fehlende Wirtschaftlichkeit, Repowering, Insolvenz des Betreibers, behördliche Anordnung.)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da die Gründe für die Stilllegung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nicht erfasst werden.

8. Gibt es Regionen in NRW, in denen die Stilllegung von Windindustrieanlagen besonders stark konzentriert ist? Falls ja, welche Ursachen sind dafür bekannt?

Die meisten Stilllegungen fanden in der Paderborner Hochfläche statt, wo zahlenmäßig auch die meisten Windenergieanlagen in Betrieb sind.

9. Wie hoch ist die prognostizierte Anzahl an Windindustrieanlagen, die in den nächsten fünf Jahren das Ende ihrer Betriebsdauer erreichen und zur Stilllegung anstehen?

Eine Prognose ist der Landesregierung hierzu nicht möglich, da die Entscheidung über eine etwaige Stilllegung einer Windenergieanlage allein dem betreibenden Unternehmen obliegt.

10. Wie viele Betreiber von Windindustrieanlagen haben in den letzten zehn Jahren vor der geplanten Stilllegung Insolvenz angemeldet? (Bitte mit Jahresaufschlüsselung.)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da Insolvenzen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nicht erfasst werden.

11. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2000 nach der Stilllegung eines Windindustrieparks oder einer einzelnen Anlage an derselben Stelle ein neuer Windindustriepark oder eine neue einzelne Anlage errichtet („Repowering“)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da es keine entsprechende belastbare Datengrundlage gibt.

- 12. Gibt es in NRW Windindustrieanlagen, die aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen länger betrieben werden als ursprünglich vorgesehen? Falls ja, wie viele und aus welchen Gründen?**

Zu dieser betreiberspezifischen Frage liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 13. Gibt es in Nordrhein-Westfalen Fälle, in denen Windindustrieanlagen ohne Genehmigung stillgelegt, aber nicht zurückgebaut wurden? Falls ja, wie viele?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 14. Wie viele Genehmigungen für den Weiterbetrieb älterer Windindustrieanlagen über die ursprüngliche Laufzeit hinaus wurden in NRW seit 2010 erteilt?**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht keine befristete Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen vor.

- 15. Wie viele Windindustrieanlagen wurden in NRW aufgrund technischer oder sicherheitsrelevanter Mängel stillgelegt, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Laufzeit?**

Gemäß Rückmeldung der Bauaufsichtsbehörden wurden 15 Anlagen aufgrund technischer oder sicherheitsrelevanter Mängel dauerhaft stillgelegt. 32 weitere Anlagen wurden lediglich temporär stillgelegt. Nach Beseitigung des Mangels konnte der Betrieb wieder aufgenommen werden.

II. Rückbau und Entsorgung in der Praxis – Umsetzung, Kontrolle und Missstände

- 17. Welche Gründe führten dazu, dass ein vollständiger Rückbau in diesen Fällen nicht erfolgte?**

Für den nicht erfolgten Rückbau wurden gemäß Rückmeldung der Bauaufsichtsbehörden die folgenden Gründe genannt:

- Zulässige, genehmigte Nachnutzung als Mobilfunkstandort
- Laufendes behördliches Verfahren
- Laufendes Klageverfahren durch den Betreiber, ggf. Weiterbetrieb nach Urteil
- Altanlage vor Einführung der Verpflichtung zur Absicherung des Rückbaus und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB zum 01.07.2004 (Grund entspricht Meldung einer Bauaufsichtsbehörde; dies schließt nicht aus, dass auch bei den anderen genannten Gründen Altanlagen betroffen sind, für die die Erbringung einer Sicherheitsleistung gesetzlich noch nicht vorgesehen war)
- Technische Schwierigkeiten und Kostenprobleme beim Rückbau des Fundamentes
- Nur teilweiser Rückbau als mildestes Mittel zur Gefahrenabwehr und Betreiber untergetaucht
- Insolvenz des Anlagenbetreibers sowie dessen Flucht ins Ausland

18. Gibt es eine behördliche Übersicht über alle in NRW noch nicht zurückgebauten Windindustrieanlagen? Falls nein, warum nicht?

Nein. Zu dieser Frage besteht in Nordrhein-Westfalen eine dezentrale Zuständigkeitsstruktur ohne zentralisierte Berichtspflicht. Mit dem Ziel keine unnötige Bürokratie aufzubauen, besteht aus Sicht der Landesregierung auch keine Notwendigkeit, eine Berichtspflicht und zentralisierte behördliche Übersicht zu schaffen.

19. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, damit Betreiber ihrer Rückbauverpflichtung auch tatsächlich nachkommen?

Die Verpflichtung zum Rückbau ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB: „Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen...“

Der nachfolgende Satz 3 des § 35 Absatz 5 BauGB regelt, dass die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellt.

Mit den ergänzenden Erläuterungen unter Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses-NRW hat die Landesregierung die vorgenannten Regelungen des BauGB zum Rückbau von Windenergieanlagen weiter konkretisiert:

„Zur Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Baugesetzbuch hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17.10.2012 (Az: 4 C 5.11) klargestellt, dass die Regelung die Einhaltung der Erklärung der Betroffenen oder des Betroffenen, mit der sie oder er sich zum Rückbau verpflichte, sicherstellen solle und dass dies auch die Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos beinhalte. Die Durchsetzung der Rückbaupflicht solle nicht daran scheitern, dass von der Vollstreckung abgesehen werde, weil ausreichende Mittel für eine Ersatzvornahme nicht zur Verfügung ständen. Selbst wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast eingetragen ist, muss daher von der Bauherrin oder vom Bauherrn auch eine Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, gefordert werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.“

Hier ist insbesondere entscheidend, dass die Absicherung der Rückbauverpflichtung auch eine Absicherung des möglichen Liquiditätsrisikos umfasst, damit die Durchsetzung der Rückbauverpflichtung nicht an finanziellen Mitteln scheitert. Dies wird durch die Sicherheitsleistung (i. d. R. durch Bankbürgschaft) gewährleistet.

Im Übrigen stehen den Bauaufsichtsbehörden Mittel des Ordnungsrechts und Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung, um den Rückbau einer Windenergieanlage nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung durchzusetzen. Darüber hinausgehende Maßnahmen der Landesregierung sind nicht erforderlich.

20. Gibt es Fälle, in denen Grundstückseigentümer durch nicht zurückgebaute Windindustrieanlagen wirtschaftlich oder rechtlich beeinträchtigt wurden? Falls ja, wie viele?

Im Rahmen der Abfrage der unteren Bauaufsichtsbehörden sind keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Beeinträchtigungen benannt worden.

21 Gibt es offizielle Statistiken über die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Stilllegung einer Windindustrieanlage und ihrem vollständigen Rückbau? Wenn ja, welche sind dies und wie viele Monate vergehen durchschnittlich zwischen Stilllegung und vollendetem Rückbau?

Nein, es gibt keine offizielle Statistik.

22. Welche Faktoren führen dazu, dass sich Rückbauprozesse verzögern?

Seitens der Bauaufsichtsbehörden wurden im Rahmen der Abfrage nur in zwei Fällen tatsächliche Gründe benannt. Hierbei handelt es sich zum einen um den Wunsch der Anlagenbetreiber, die Anlagen weiter zu betreiben und zum anderen um Fragen der Störerauswahl im Rahmen des ordnungsbehördlichen Einschreitens.

23. In wie vielen Fällen wurde der Rückbau in NRW deutlich über die von Behörden gesetzten Fristen hinaus verzögert?

24. Gibt es gesetzliche Regelungen, die eine maximale Frist für den Rückbau vorschreiben? Falls ja, wie wird deren Einhaltung kontrolliert? Falls nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 23 und 24 gemeinsam beantwortet.

Die bauplanungsrechtliche Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB sowie die Anzeigepflicht für Beseitigungen gem. § 62 Abs. 3 S. 3 BauO NRW 2018 enthalten keine ausdrücklichen Fristen für den Rückbau von Anlagen. Wenn die Rückbauverpflichtung eingetreten ist, ist ihr unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzukommen.

Der ordnungsgemäße Rückbau wird durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des Bauordnungsrechts ausreichend sichergestellt.

Soweit einer bauaufsichtlichen Rückbauverfügung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Rückbauverpflichtung mithilfe von Zwangsmitteln gem. §§ 57 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchsetzen.

27. Gibt es Fälle, in denen der Rückbau aufgrund technischer Schwierigkeiten oder Kostenproblemen nicht vollständig umgesetzt wurde?

Gemäß Rückmeldung der Bauaufsichtsbehörden gibt es sehr wenige Einzelfälle, in denen ein Rückbau aufgrund technischer Schwierigkeiten oder Kostenproblemen nicht vollständig umgesetzt werden konnte (siehe auch Antwort auf Frage 17).

- 28. Wurden in den letzten zehn Jahren Bußgelder oder andere Sanktionen gegen Betreiber verhängt, die ihrer Rückbauverpflichtung nicht nachkamen? Falls ja, in welchem Umfang?**

Gemäß Rückmeldung der Bauaufsichtsbehörden wurden in einem Fall Zwangsgelder durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

- 29. Wie viele Anlagen wurden in den vergangenen zehn Jahren nur oberflächlich entfernt, während Fundamente und andere Rückstände (teilweise) im Boden verblieben sind?**

- 77. In wie vielen Fällen wurde lediglich die oberste Betonschicht abgetragen, während ein Teil des Fundaments im Boden verblieb?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs und der überlappenden Fragestellungen werden die Fragen 29 und 77 gemeinsam beantwortet.

Neben den Fällen, in denen die Fundamente für eine nicht-windenergiebezogene Nachnutzung verwendet wurden, wurden von den Bauaufsichtsbehörden insgesamt sechs Fälle benannt, in denen Fundamente lediglich oberflächlich abgetragen (bis 1,5 m Tiefe) wurden, davon fünf Fälle aus den vergangenen zehn Jahren. Seitens der Behörde wurde hierbei festgestellt, dass keine bodenrechtlichen Belange betroffen sind. In einem weiteren Fall prüft die zuständige Behörde eine Eingabe bezüglich eines vermeintlich im Boden verbliebenen Fundamentes.

- 30. Gibt es regionale Unterschiede in der Qualität und Konsequenz der Rückbaukontrollen? Falls ja, in welchen Kreisen sind besonders viele Mängel festgestellt worden?**

Soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungspflicht eine nicht vollumfänglich erfüllte Rückbauverpflichtung feststellt, wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet. Dies gilt einheitlich für alle Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Demgemäß haben sich im Rahmen der Abfrage des nachgeordneten Bereichs keine regionalen Abweichungen ergeben.

- 32. Wie viele Rückbauverpflichtungen mussten nachträglich durch behördliche Maßnahmen oder Gerichtsentscheidungen durchgesetzt werden?**

- 33. Welche Gründe werden in diesen Fällen von den Betreibern als Begründung für einen nicht durchgeführten oder unvollständigen Rückbau genannt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 32 und 33 gemeinsam beantwortet.

Seitens der Bauaufsichtsbehörden sind keine Fälle benannt worden, in denen Rückbauverpflichtungen nachträglich durch behördliche Maßnahmen oder Gerichtsentscheidungen durchgesetzt wurden.

34. Gibt es gesetzliche Regelungslücken, die es Betreibern ermöglichen, sich ihren Rückbauverpflichtungen zu entziehen?

Nein, es ist keine entsprechende Regelungslücke bekannt. Durch die nach § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB i. V. m. Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses-NRW zu erbringende Sicherheitsleistung (i. d. R. 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten als Bankbürgschaft) ist der Rückbau finanziell abgesichert.

35. Gab es in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen die hinterlegte Sicherheit nicht ausreichte, um den vollständigen Rückbau zu finanzieren? Falls ja, wie viele?

Nach Rückmeldung der Bauaufsichtsbehörden ist in den letzten zehn Jahren kein Fall bekannt, in dem die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht ausreichte. Allerdings ist im Rahmen der Abfrage durch die Bauaufsichtsbehörden ein unter der Antwort auf Frage 7 aufgeführter Fall benannt worden, in dem bei einer Altanlage (Genehmigung vor dem 01.07.2004), für die gesetzlich noch keine Sicherheitsleistung zur Absicherung des Rückbaus zu erbringen war, der Rückbau aufgrund der fehlenden Sicherheitsleistung noch nicht erfolgt ist.

36. Welche Banken oder Finanzinstitute stellen üblicherweise die Bürgschaften für den Rückbau von Windindustrieanlagen? Gibt es Fälle, in denen Banken Sicherheiten zurückgehalten oder aus anderen Gründen nicht ausgezahlt haben?

45. In wie vielen Fällen wurde eine Bankbürgschaft oder eine andere Sicherheitsleistung trotz bestehender Rückbauverpflichtung nicht ausgezahlt, obwohl sie gerade für den Insolvenzfall vorgesehen ist? Welche Gründe wurden für die Nichtauszahlung angeführt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 36 und 45 gemeinsam beantwortet.

Die Bürgschaften zur Sicherung der Rückbauverpflichtung werden im freien Wettbewerb auf dem regulären Markt für Sicherungsmittel angeboten. Üblicherweise übernehmen Finanzakteure, die Sicherungsmittel anbieten, auch die Bürgschaften für den Rückbau von Windenergieanlagen. Zu den Sicherungsgebern zählen unter anderem spezialisierte Bürgschaftsbanken oder Versicherungsinstitute sowie teilweise auch allgemeine Banken. Fälle, in denen Banken Sicherheiten zurückgehalten oder aus anderen Gründen nicht ausgezahlt haben, sind seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht benannt worden.

37. Wird regelmäßig überprüft, ob die Höhe der hinterlegten Sicherheitsleistungen noch ausreichend ist, insbesondere im Hinblick auf gestiegene Abriss- und Entsorgungskosten? Falls nein, warum nicht?

Es wird an dieser Stelle auf die einschlägigen Ausführungen im Windenergie-Erlass verwiesen (Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses vom 8. Mai 2018):

„Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.“

Die Rückbaukosten sind daher bereits bei Genehmigung unter Berücksichtigung der angenommenen Lebensdauer zu bestimmen. Der Windenergie-Erlass gibt hier eine

Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten vor. Im Einzelfall kann hiervon nach oben und unten begründet abgewichen werden. Die zuständigen Behörden haben nach Ermittlung der Sicherheitsleistung keine regelmäßigen Überprüfungen vorzunehmen. Die Anwendung eines pauschalisierenden Verfahrens dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Dieses Vorgehen deckt sich mit der obergerichtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen – siehe hierzu das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2024 (7 D 117/23.AK, Rn. 41):

„Der Windenergieerlass des Landes NRW vom 8.5.2018 bezieht im Rahmen der pauschalierten Sicherheit von 6,5 Prozent der Sache nach bereits einen pauschalen Inflationsausgleich ein; das zeigt die Formulierung, die Sicherheitsleistung müsse den Rückbau der Windenergieanlage am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Ebenso konnte der Beklagte im Hinblick auf die vorgenannte Zielsetzung des § 35 Abs. 5 BauGB aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität der Sache nach schon jetzt einen pauschalierten Inflationsausgleich einbeziehen, anstatt die aktuellen Rückbaukosten zu ermitteln und etwa nach Maßgabe von Preissteigerungsindizes eine Anpassung zu bestimmten Zeitpunkten zu verlangen.“

38. Gibt es in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen keine ausreichenden Sicherheiten hinterlegt wurden, aber trotzdem eine Betriebsgenehmigung erteilt wurde?

Nein, im Rahmen der Abfrage sind keine Fälle seitens der Bauaufsichtsbehörden benannt worden.

39. Wie oft hat die öffentliche Hand (Land NRW, Kommunen, Bund) tatsächlich für den Rückbau von Windindustrieanlagen aufkommen müssen? (Bitte mit Kostenaufstellung der letzten zehn Jahre.)

Es sind im Rahmen der Abfrage keine Fälle benannt worden, in denen die öffentliche Hand für den Rückbau von Windenergieanlagen aufkommen musste.

40. Gab es Fälle, in denen Kommunen oder das Land NRW den Rückbau von Windindustrieanlagen subventioniert haben, obwohl dies eigentlich in der Verantwortung der Betreiber lag? Falls ja, welche Summen wurden in den letzten zehn Jahren aus Steuermitteln für Rückbaukosten bereitgestellt?

Landesrechtliche Grundlagen, die den Rückbau von Windenergieanlagen subventionieren, existieren in Nordrhein-Westfalen nicht. Gleiches gilt für bundes- und europarechtliche Normen oder vergleichbare Regelungen, die Grundlage für Subventionen darstellen, die durch die Landesverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Bewilligungsbehörde o.ä. vollzogen werden. Konkrete Programme zur Subventionierung des Rückbaus von Windenergieanlagen sind nicht bekannt.

41. Gibt es Fälle, in denen die Rückbauverpflichtung auf Dritte (z. B. Grundstückseigentümer, Nachbargemeinden) übertragen wurde, weil der ursprüngliche Betreiber zahlungsunfähig war? Falls ja, in welchem rechtlichen Rahmen geschah dies?

44. Gab es Fälle, in denen die Finanzierung des Rückbaus über Jahre hinweg unklar blieb, weil Betreiber insolvent waren und die Behörden sich uneinig über die Kostenübernahme waren?

54. Wie viele zu erledigende Rückbauten von Windindustrieanlagen befinden sich derzeit in einem Schwebezustand und werden nicht erledigt, weil unklar ist, wer die Kosten für den Rückbau tragen muss?

Aufgrund des Sachzusammenhangs und der überlappenden Fragestellungen werden die Fragen 41, 44 und 54 gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Abfrage wurde durch die Bauaufsichtsbehörden lediglich ein Fall benannt, in dem die Finanzierung des Rückbaus aufgrund einer Insolvenz unklar ist. Die zuständige Behörde prüft in diesem Fall aktuell die Übertragung der Rückbauverpflichtung auf Dritte. In einem weiteren Fall prüft die zuständige Behörde eine Bürgereingabe betreffend eines nicht zurückgebauten Fundaments.

42. Wie oft wurden Betreiber nach einer Insolvenz von anderen Unternehmen übernommen, die sich anschließend ebenfalls nicht an die Rückbauverpflichtungen gehalten haben?

Im Rahmen der Abfrage wurde seitens der Bauaufsichtsbehörden kein entsprechender Fall benannt.

43. Welche gesetzlichen und praktischen Schwierigkeiten gibt es bei der Durchsetzung von Rückbaupflichten gegen insolvente oder aufgelöste Betreiber?

Diese Problematik betrifft insbesondere Altanlagen, die vor dem 01.07.2004 genehmigt wurden, als es noch keine gesetzliche Regelung zur Rückbausicherheit gab. Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und mit der zum 01.07.2004 in Kraft getretenen BauGB-Novelle behoben. Mit Umsetzung dieser Rechtsänderung durch den Windenergie-Erlass NRW wurde sichergestellt, dass die Sicherheitsleistung in der Regel durch eine Bankbürgschaft erfolgt, welche durch eine Insolvenz nicht gefährdet wird.

Insofern ist nicht ersichtlich, dass es weiterer Rechtsänderungen bedarf.

46. Wie viele Gerichtsverfahren gab es in den letzten zehn Jahren in NRW im Zusammenhang mit nicht erfüllten Rückbauverpflichtungen von Windindustrieanlagen?

Im Rahmen der Abfrage wurden seitens der Bauaufsichtsbehörden kein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit nicht erfüllten Rückbauverpflichtungen innerhalb der letzten zehn Jahre benannt.

47. In wie vielen Fällen konnten Betreiber sich durch langwierige Verfahren oder juristische Kniffe ihrer Rückbauverpflichtung entziehen?

Im Rahmen der Abfrage wurden seitens der Bauaufsichtsbehörden keine Fälle benannt.

48. Welche Urteile wurden in den letzten zehn Jahren gefällt, die sich mit der Frage der Rückbauverpflichtung und der Finanzierung des Rückbaus beschäftigten? Gibt es Präzedenzfälle, die besonders relevant für zukünftige Rückbauentscheidungen sind?

Neben der bereits zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen können für Nordrhein-Westfalen folgende obergerichtliche Entscheidungen (die unter Juris zu finden sind), die sich mit der Frage der Rückbauverpflichtung und der Finanzierung des Rückbaus beschäftigten, exemplarisch benannt werden:

- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 06.09.2024, 22 D 106/23.AK
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 21.07.2023, 7 A 2472/22

Alle Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens zur bauplanungsrechtlichen Rückbauverpflichtung sind von besonderer Relevanz für den diesbezüglichen Vollzug des Bauplanungsrechts in Nordrhein-Westfalen. Ein besonderer Präzedenzfall kann nicht benannt werden.

49. ⁵ In wie vielen Fällen erwies sich eine gerichtliche Rückbauanordnung als faktisch nicht durchsetzbar, weil der Betreiber zahlungsunfähig oder verschwunden war?

Im Rahmen der Abfrage wurden durch die Bauaufsichtsbehörden keine Fälle benannt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das Gericht im Falle eines Verfahrens keine eigene Rückbauanordnung trifft, sondern lediglich über behördlich angeordnete Ordnungsmaßnahmen entscheidet.

49. Gibt es Fälle, in denen Betreiber eines Windindustrieparks ihren Unternehmenssitz ins Ausland verlagert haben, um sich dem Rückbau zu entziehen?

Im Rahmen der Abfrage wurden durch die Bauaufsichtsbehörden keine Fälle benannt.

50. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu verhindern, dass sich Unternehmen durch eine Umfirmierung oder Adressverlagerung der Rückbaupflicht entziehen?

Bei einer Umfirmierung bleibt die tatsächliche und rechtliche Identität des Unternehmens erhalten, so dass sich das Unternehmen durch Umfirmierung nicht der Rückbauverpflichtung entziehen kann. Bei einer Umwandlung kann die Verpflichtung gegenüber einem Rechtsnachfolgenden durchgesetzt werden. Eine bloße Adressverlagerung hindert jedenfalls dann nicht die Durchsetzbarkeit der Rückbauverpflichtung, wenn sie ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen wird. Sollte sich eine Rückbauverpflichtung dennoch im Einzelfall nicht durchsetzen lassen, kann die Sicherheitsleistung für den Rückbau eingesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

⁵ Die Frage 49 ist in der Drucksache 18/12976 doppelt vergeben worden. Die Nummerierung wird in der Antwort der Landesregierung analog der Drucksache übernommen.

- 51. Gibt es einheitliche behördliche Prüfverfahren und Sanktionsmaßnahmen, um Betreiber zu Rückbauleistungen zu zwingen?**
- 52. Gibt es Bestrebungen, das Genehmigungsverfahren zu verschärfen, um Betreiber frühzeitig auf strengere Rückbauauflagen zu verpflichten?**
- 53. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um Verzögerungen, Insolvenzfälle oder unvollständige Rückbauten zu vermeiden?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 51 bis 53 gemeinsam beantwortet. Den zuständigen Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen stehen die einheitlich anwendbaren ordnungsbehördlichen Mittel der BauO NRW 2018 (Beseitigungsverfügung gem. § 82 Abs. 1 BauO NRW 2018) sowie Zwangsmittel gem. §§ 57 ff. VwVG NRW (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) zur Verfügung. Eine Verschärfung des Genehmigungsverfahrens oder weitere Maßnahmen sind insbesondere deshalb nicht erforderlich da die Absicherung der Rückbauverpflichtung bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, also frühestmöglich erfolgt.

III. Finanzierung des Rückbaus: Sicherheiten, Kostenübernahmen und Insolvenzfälle

- 55. Wie hoch sind die durchschnittlich hinterlegten Beträge für Rückbauverpflichtungen von Windindustrieanlagen in NRW?**
- 56. Gibt es eine gesetzliche oder behördliche Orientierungshilfe für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistungen?**
- 57. Wie unterscheiden sich die hinterlegten Summen zwischen älteren und neueren Anlagen?**
- 58. Nach welchen Maßstäben wird die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet?**
- 61. Inwiefern gibt es Unterschiede bei den Rückbausicherheiten zwischen verschiedenen Kreisen und Städten in NRW?**
- 62. In welchen Kommunen Nordrhein-Westfalens unterscheiden sich die festgesetzten Rückbausicherheiten besonders deutlich? Bitte geben Sie eine Übersicht der unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen aufgeschlüsselt nach Kommunen.**

Aufgrund des Sachzusammenhangs und der teilweise überlappenden Fragestellungen werden die Fragen 55 bis 58 sowie 61 und 62 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Gemäß Ziffer 5.2.2.4 Windenergie-Erlass-NRW ist die Sicherheitsleistung für den Rückbau von Windenergieanlagen in der Regel durch eine Bankbürgschaft zu Gunsten der Genehmigungsbehörde oder Bauaufsichtsbehörde zu leisten. In Einzelfällen ist auch eine Hinterlegung als Sicherheitsleistung nach § 232 BGB möglich. Die durchschnittliche Höhe der Bankbürgschaft bzw. der hinterlegten Sicherheitsleistung beträgt gemäß Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses-NRW in der Regel 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. In begründeten Einzelfällen ist es nach den Ausführungen unter

Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses-NRW möglich, von der grundsätzlichen Berechnungsmethode abzuweichen. Ältere und neuere Anlagen unterscheiden sich lediglich dahingehend, dass bis zum Windenergie-Erlass-NRW 2011 die „Investitionskosten“ und danach die „Gesamtinvestitionskosten“ anzusetzen waren.

Eine (landesweite) Datenbank über die absolute Höhe der (hinterlegten) Rückbausicherheiten in Nordrhein-Westfalen gibt es nicht. Eine solche Auswertung der absoluten Höhe würde nur eine sehr geringe Aussagekraft besitzen, da die Gesamtinvestitionskosten aufgrund vieler Variablen nicht vergleichbar sind.

- 59. *Wie werden in diesen Berechnungen die gestiegenen Entsorgungskosten für Rotorblätter und Fundamente ausreichend berücksichtigt?***
- 60. *Gibt es verpflichtende Anpassungen der Sicherheitsleistungen an die Inflation und steigende Abrisskosten?***
- 64. *Gibt es Pläne, die Sicherheiten für den Rückbau von Windindustrieanlagen zu erhöhen oder dynamisch an die tatsächlichen Abrisskosten anzupassen? Falls nein, warum nicht?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 59, 60 und 64 gemeinsam beantwortet.

Bei den 6,5 Prozent Gesamtinvestitionskosten handelt es sich um eine pauschalisierte Berechnungsmethode, die bei den Vorhabenträgern und Behörden eine Ermittlung der Rückbaukosten bei möglichst geringem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten ermöglicht. Sie dient damit auch der Verfahrensbeschleunigung. Eine ständige Überprüfung und Anpassung der Berechnung bzw. der Kosten aufgrund von Kostenschwankungen bei den verschiedenen Variablen, aus denen sich die Gesamtinvestitionskosten zusammensetzen (oder bei einer gänzlich anderen Berechnungsmethode, die auf die konkreten Entsorgungskosten etc. abstellt), ist einer solchen Betrachtung fremd und würde einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand bedeuten, der die Vorteile der Pauschalisierung wieder aufheben würde. Im Einzelfall kann aber auch durch die Behörde von dem jeweiligen Vorhabenträger eine von den 6,5 Prozent abweichende Sicherheitsleistung verlangt werden.

Im Übrigen hat das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 25.09.2024, Aktenzeichen: 7 D 117/23.AK, festgestellt, dass die pauschalisierte Berechnung bereits einen pauschalen Inflationsausgleich mit einbezieht.

Im Rahmen der turnusmäßig erfolgenden Überarbeitung des Windenergie-Erlasses-NRW erfolgt grundsätzlich eine Prüfung sämtlicher Aussagen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Davon sind dann auch die Ausführungen zum Rückbau unter Nummer 5.2.2.4 betroffen. Die betroffenen Verbände haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren bei einer Überarbeitung des Windenergie-Erlasses-NRW auch regelmäßig die Möglichkeit, sich zu allen Aspekten des Erlasses zu äußern. Sofern sich aus diesem Prozess die Notwendigkeit einer Änderung des Prozentsatzes ergibt, wird diese im Rahmen der Überarbeitung des Windenergie-Erlasses NRW umgesetzt.

- 63. *Wie oft wurden in NRW in den letzten zehn Jahren Windindustrieanlagen genehmigt, ohne dass tatsächlich nachweisbare Rückbausicherheiten hinterlegt wurden? Gibt es Fälle, in denen nach Stilllegung einer Anlage festgestellt wurde, dass keine oder nur unzureichende Sicherheiten existieren?***

Im Rahmen der Abfrage wurde im Hinblick auf Satz 1 der Frage seitens der Bauaufsichtsbehörden ein Fall benannt. Hier wurde lediglich mittels einer Baulast die Rückbauverpflichtung gesichert. Die Anlage wurde allerdings vollständig zurückgebaut. Im Hinblick auf Satz 2 wurden keine Fälle benannt.

IV. Entsorgung von Rotorblättern: Fehlende Recyclingmöglichkeiten und Entsorgungsdefizite

- 65. *Gibt es offizielle Statistiken über die Entsorgung stillgelegter Rotorblätter in NRW?***

Nein.

- 66. *Welche Kapazitäten bestehen in Deutschland für ein Recycling von Rotorblättern zur Verfügung?***

- 67. *Inwiefern ist lediglich ein Downcycling statt Recycling in Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland möglich?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 65 bis 67 gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen ergab, dass keine Firmen in Nordrhein-Westfalen bekannt sind, die ein Recycling von Rotorblättern anbieten. Abgebaute Windenergieanlagen werden zum Teil im Ausland weiterbetrieben.

- 68. *Wie viele Tonnen GFK- und CFK-Abfälle von Rotorblättern aus Windindustrieanlagen wurden in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen, Deutschland oder im Ausland thermisch verwertet (z. B. in Zementwerken verbrannt), wie viele wurden ins Ausland deponiert und wie viele konnten tatsächlich recycelt werden? Bitte geben Sie zusätzlich eine separate Aufschlüsselung für die Verwertung des in Rotorblättern enthaltenen Balsa-Holzes an, das aufgrund der festen Verklebung mit GFK und CFK eine besondere Herausforderung in der Entsorgung darstellt. Wie viele Kubikmeter Balsa-Holz fielen durchschnittlich pro Anlage an und welche Entsorgungsmethoden wurden angewendet? Welche Mengen an Balsa-Holz fielen in den letzten Jahren als Bestandteil der Rotorblätter von Windindustrieanlagen an? Wie viele Kubikmeter Balsa-Holz wurden durchschnittlich pro Anlage verbaut und welche Entsorgungsmethoden wurden für dieses Material angewendet?***

Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine Einzelauswertung der Abfallregister aller Abfallentsorgungs-Anlagen durch die jeweils zuständigen Umweltbehörden. Dies war im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage aufgrund der zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit nicht möglich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Rotorblätter als Ersatz-

und Austauschteile im In- und Ausland weiterverwendet werden und somit nur eine begrenzte Zahl tatsächlich entsorgt worden ist.

69. *Gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen Regierungsbezirken in NRW bezüglich der bevorzugten Entsorgungsmethoden?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

70. *Welche konkreten technischen oder wirtschaftlichen Hindernisse stehen der Etablierung einer großflächigen Recycling-Infrastruktur für GFK- und CFK-Rotorblätter entgegen?*

Derzeit sind die Mengen der zurückgebauten Windenergieanlagen gering. Außerdem gibt es insbesondere für Verbundmaterialien noch keine Trennverfahren im großtechnischen Maßstab, die eine Rückgewinnung der Einzelbestandteile von GFK- u. CFK-Rotorblättern ermöglichen.

71. *Sind der Landesregierung Fälle illegaler Entsorgung oder unsachgemäßer Deponierung von Rotorblättern aus NRW in Nordrhein-Westfalen, Deutschland oder dem Ausland bekannt?*

72. *Inwieweit sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Betreiber oder Abrissunternehmen Rotorblätter unerlaubt in NRW vergraben oder (erlaubt oder unerlaubt) ins Ausland exportieren, um Entsorgungskosten zu sparen?*

73. *Wie viele Verfahren oder Bußgelder wurden in den letzten fünf Jahren wegen illegaler Entsorgung von Rotorblättern verhängt?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 71 bis 73 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung als auch den nachgeordneten Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sind keine Fälle von unsachgemäßer Deponierung bekannt; entsprechend liegen auch keine Erkenntnisse zur Verhängung von Bußgeldern in den letzten fünf Jahren bezüglich einer illegalen Entsorgung von Rotorblättern vor.

Der Landesregierung ist lediglich ein Fall bekannt, indem eine Verbringung von Teilen von Rotorblättern zur Entsorgung nach Portugal ohne die hierfür erforderliche Notifizierung erfolgt ist. Jedoch hatte der Abfallexporteur die Vorgaben zur Verbringung von nicht gelisteten Abfällen eingehalten. Die Verbringung war somit lediglich formal illegal. Die zuständige nordrhein-westfälische Umweltbehörde hat in diesem Fall die veranlassende Person in Portugal informiert und Kontakt zu den portugiesischen Umweltbehörden aufgenommen, um jede weitere Verbringung ohne Notifizierung zu unterbinden und eine Ahndung dieses Vorfalls zu ermöglichen.

74. Gibt es eine behördliche Kontrolle darüber, ob Betreiber von Windindustrieanlagen ihre Entsorgungspflichten einhalten? Falls ja, wie oft wird diese Kontrolle durchgeführt und durch welche Behörde?

Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen werden von den zuständigen Überwachungsbehörden regelmäßig überprüft. Dazu ermitteln die Überwachungsbehörden in eigener Zuständigkeit die Überwachungsintervalle individuell für jede Anlage. Zuständig sind in Nordrhein-Westfalen je nach Betreibendem und Standort die Bezirksregierungen oder die unteren Umweltbehörden.

75. Gibt es Fälle, in denen Kommunen oder private Grundstückseigentümer ungewollt GFK- oder CFK-Abfälle bzw. etwaige Unfallfragmente aus Windindustrieanlagen auf ihrem Gelände vorgefunden haben?

Die nachgeordneten Überwachungsbehörden berichten von einzelnen Fällen, bei denen es zu einer Verunreinigung von Grundstücken durch Teile einer Windenergieanlage gekommen ist.

78. Gibt es Unterschiede in der Handhabung des Rückbaus zwischen verschiedenen Bauämtern oder Landkreisen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind für alle unteren Bauaufsichtsbehörden identisch. Die geringe Anzahl der Fälle, in denen der Rückbau bisher nicht oder nur teilweise erfolgt ist macht darüber hinaus deutlich, dass bezüglich der Handhabung des Rückbaus kein strukturelles Problem besteht.

79. Welche Umweltfolgen ergeben sich durch im Boden belassene Fundamente aus Stahlbeton?

82. Gibt es Untersuchungen oder Messungen, die zeigen, dass Grundwasser oder Böden durch zurückgebliebene Beton- und Stahlreste verunreinigt werden? Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

83. Welche chemischen Reaktionen können langfristig durch im Boden verbliebene Betonfundamente auftreten, die möglicherweise zu pH-Wert-Veränderungen oder Schwermetallausschwemmungen führen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 79, 82 und 83 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind keine spezifischen, auf Fundamente von Windenergieanlagen zurückzuführenden Schäden bekannt, die über das Ausmaß von anderen Bauwerksgründungen (Gebäude) hinaus gehen. Eine generelle Beschreibung von Auswirkungen von (Beton-)Fundamenten findet sich unter:

<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/auswirkungen-von-betonfundamenten-von-windenergieanlagen-auf-das-grundwasser/>.

80. Inwiefern ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet potentielle Käufer oder Pächter über mögliche nicht sichtbare Fundamentelemente auf dem Verkaufs- bzw. Pachtgrundstück aufzuklären?

Beim Verkauf eines Grundstücks besteht eine Pflicht zur Offenbarung verborgener Mängel oder von Umständen, die nach der Erfahrung auf die Entstehung und Entwicklung bestimmter Mängel schließen lassen, wenn es sich um Umstände handelt, die für den Entschluss des Käufers oder der Käuferin von Bedeutung sind, insbesondere die beabsichtigte Nutzung erheblich zu mindern geeignet sind (BGH, Urteil vom 16. März 2012, V ZR 18/11). Ebenso trifft die verpachtende Person eine Aufklärungspflicht über Umstände und Rechtsverhältnisse mit Bezug auf die Pachtsache, die - für die verpachtende Person erkennbar - von besonderer Bedeutung für den Entschluss des Pächters oder der Pächterin zur Eingehung des Vertrags sind und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden kann (vgl. zum Mietvertrag BGH, Urteil vom 25. März 2009, XII ZR 117/07). Ob ein solcher Umstand gegeben ist, ist jeweils eine Frage des Einzelfalls.

81. Gibt es Untersuchungen oder Messungen, die zeigen, dass Grundwasseradern durch im Boden zurückgebliebene Beton- und Stahlreste im Fluss gestört werden? Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Untersuchungen bekannt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Begriff „Grundwasserader“ insofern irreführend ist, als dass dadurch der Eindruck vermittelt wird, Grundwasser fließe generell wie ein Oberflächengewässer in einer engen Rinnenstruktur und könne in seinem Fluss, wie bei Querbauwerken, gestört werden. Dies stellt schon aus hydrogeologischer Sicht eine absolute Ausnahme dar und ist im Hinblick auf Fundamente und ihre Eindringtiefe in den Untergrund, wenn überhaupt, eine singuläre Problemstellung.

84. Gibt es bekannte ökologische Folgen für landwirtschaftliche Flächen oder Wasserschutzgebiete, wenn Fundamente nicht entfernt werden?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

85. Gibt es Messdaten über Mikroplastik- oder Chemikalienbelastungen, die durch den Abrieb von Rotorblättern oder die Zersetzung alter Fundamente entstehen?

Entsprechende Messdaten liegen nach Kenntnis der Landesregierung nicht vor.

86. Gibt es Fälle in Nordrhein-Westfalen, in denen Schadstoffe aus stillgelegten Windindustrieanlagen in angrenzende Ökosysteme ausgetreten sind?

Der Landesregierung sind keine Fälle in Nordrhein-Westfalen bekannt, in denen Schadstoffe aus stillgelegten Windenergieanlagen in angrenzende Ökosysteme ausgetreten sind.

V. Langfristige Folgen für die betroffenen Standorte

- 87. In wie vielen Fällen wurden stillgelegte Standorte in NRW wieder für landwirtschaftliche Zwecke, Forstwirtschaft oder andere wirtschaftliche Nutzungen hergerichtet?**
- 88. Wie viele ehemalige Standorte von Windindustrieanlagen sind bis heute verwildert, ungenutzt oder durch Altlasten belastet?**
- 92. Gibt es Fälle, in denen Grundstückseigentümer oder Kommunen gerichtlich gegen Betreiber oder Behörden vorgehen mussten, weil durch nicht entfernte Altlasten eine Nutzung der Flächen unmöglich wurde?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 87, 88 und 92 gemeinsam beantwortet.

Die konkrete Nachnutzung ehemaliger Windenergiestandorte ist im Rahmen der geltenden Vorgaben den jeweiligen Eigentümern bzw. Eigentümerinnen überlassen. Erkenntnisse zu den genannten Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Altlastenbegriff des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in diesem Zusammenhang nicht einschlägig ist, da es sich weder um Altablagerungen noch um Altstandorte gemäß § 2 Absatz 5 BBodSchG handelt.

- 89. Gibt es eine behördliche Dokumentation über Flächen, die durch Windindustrieanlagen dauerhaft geschädigt wurden und nicht mehr nutzbar sind?**

Der Landesregierung liegen keine Dokumentationen über derartige Flächen vor.

- 90. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen über die negativen Auswirkungen der Bodenverdichtung durch die schweren Baugeräte und Fundamente von Windindustrieanlagen im direkten Umfeld der Anlagen?**
- 91. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen über die negativen Auswirkungen der Bodenverdichtung durch die schweren Baugeräte und Transporte von Windindustrieanlagen auf den Transportwegen – insbesondere im Wald- und Forstbereich?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs und der überlappenden Fragestellungen werden die Fragen 90 und 91 gemeinsam beantwortet.

Wie bei jedem Bauvorhaben können u.a. durch die Auflast von schweren Baugeräten und die Erstellung von Fundamenten Bodenschadverdichtungen hervorgerufen werden, wobei mittels Bodenschutzkonzepten und einer bodenkundlichen Baubegleitung die Beanspruchung von natürlichen Böden und die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen auf das technisch notwendige Maß reduziert werden kann.

Untersuchungen über negative Auswirkungen der Bodenverdichtungen, die explizit die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen betrachten, sind nicht bekannt.

Von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) wurde zudem ein Leitfaden für einen bodenschonenden Rückbau von Windenergieanlagen veröffentlicht, der in den

nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollzug eingeführt wurde: https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf

- 93. Gibt es Fälle, in denen der Grundstückswert massiv gesunken ist, weil Windindustrieanlagen den Boden unbrauchbar gemacht haben? Falls ja, wie viele?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 94. Wie viele Fälle gibt es in Nordrhein-Westfalen, in denen Grundstückseigentümer Schadensersatz fordern mussten, weil Flächen nach dem Rückbau nicht mehr wirtschaftlich nutzbar waren?**

Bei den zuständigen Behörden und Gerichten liegt eine Aufschlüsselung nach Verfahren im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen bezüglich Windenergieanlagen nicht vor.

VI. Auswirkungen der Stilllegung von Windindustrieanlagen auf lokale Ökosysteme und geschützte Arten

- 95. Welche wissenschaftlichen Studien oder Untersuchungen liegen der Landesregierung vor, die sich mit den ökologischen Auswirkungen der Stilllegung von Windindustrieanlagen auf lokale Flora und Fauna in Nordrhein-Westfalen befassen?**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Studien oder Untersuchungen vor.

- 96. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, inwiefern ehemalige Standorte von Windindustrieanlagen nach deren Stilllegung als Rückzugsorte oder Lebensräume für gefährdete oder geschützte Arten dienen?**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

- 97. Inwieweit beeinflussen nicht vollständig zurückgebaute Windindustrieanlagen das ökologische Gleichgewicht in den betroffenen Gebieten, insbesondere in Natur- oder Vogelschutzgebieten?**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

- 98. Gibt es Hinweise darauf, dass sich bestimmte Tierpopulationen aufgrund der Stilllegung von Windindustrieanlagen erholen konnten oder im Gegenteil langfristig negativ beeinflusst wurden?**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.

- 99. Gibt es langfristige Monitoring-Programme, die die Entwicklung der Artenvielfalt in ehemaligen Windindustrieanlagen-Standorten erfassen? Falls ja, mit welchen Ergebnissen?**

Nein.

- 100. Gibt es in Nordrhein-Westfalen dokumentierte Fälle, in denen die Stilllegung oder der unzureichende Rückbau von Windindustrieanlagen zu konkreten Schäden an lokalen Ökosystemen geführt hat?**

Nein.

- 101. Welche Auswirkungen haben zurückgebliebene Turmfundamente, Zuwegungen und Kabeltrassen auf das Wanderungsverhalten von Wildtieren wie Rehen, Wildschweinen oder Wölfen?**

Wildtiere besitzen grundsätzlich die Fähigkeit, auf Veränderungen in ihrem Lebensraum flexibel zu reagieren. Eine pauschale Bewertung ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da stets die Gegebenheiten vor Ort individuell zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich gelten die aufgeführten Wildarten als opportunistisch und können sich schnell auf anthropogene Veränderungen einstellen. Punktuelle Veränderungen durch zurückgebliebene Fundamente von baulichen Einrichtungen aller Art dürften keinen bedeutenden Einfluss auf das Wanderverhalten dieser Arten haben. Lineare Strukturen, wie Zuwegungen oder freigehaltene Kabeltrassen, können hingegen durchaus positiv auf bestimmte Wildarten wirken, da sie, je nach Geländesituation, auch ein schnelleres Fortkommen ermöglichen. Andererseits können sich durch die Zuwegungen neue Störquellen für Wildtiere ergeben, wenn diese nicht effektiv vor anderweitiger Nutzung, z. B. durch Personen auf Mountainbikes oder Spaziergänger bzw. Spaziergängerinnen, geschützt bzw. gesperrt werden.

- 102. Inwiefern haben sich ehemalige Windindustrieanlagen-Standorte als bevorzugte Aufenthaltsorte für invasive Arten oder Neophyten erwiesen?**

Sogenannte "gestörte Stellen" wie Industriebrachen, Infrastrukturflächen etc. erleichtern Neobiota grundsätzlich zumindest ein erstes Ankommen. Ob sich die Arten dann etablieren oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab und kann pauschal nicht bewertet werden. Es liegen keine Informationen speziell zu ehemaligen Windenergieanlagen-Standorten vor.

- 103. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, ob die Überreste von Windindustrieanlagen das Brutverhalten von Vögeln beeinflussen, insbesondere in Regionen mit hoher Population von Greifvögeln oder Großvögeln?**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

104. Gibt es offizielle Untersuchungen oder Gutachten, die sich mit der möglichen Boden- oder Wasserverschmutzung durch nicht vollständig zurückgebaute Windindustrieanlagen in Nordrhein-Westfalen befassen? Falls ja, welche Ergebnisse liegen vor?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Untersuchungen oder Gutachten bekannt.

105. Welche potenziellen Schadstoffe, wie etwa Schmierstoffe, Hydrauliköle oder Schwermetalle, können nach der Stilllegung oder dem Abriss von Windindustrieanlagen in den Boden oder das Grundwasser gelangen?

Siehe Antwort auf Frage 79. Bei einem ordnungsgemäßen Rückbau ist ein Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen. In seltenen Fällen bei der Demontage von Windenergieanlagen auslaufende geringe Mengen an Getriebeölen werden unverzüglich aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

106. In wie vielen Fällen wurde in Nordrhein-Westfalen eine Boden- oder Wasserkontamination im direkten Umfeld von stillgelegten Windindustrieanlagen nachgewiesen? Welche Maßnahmen wurden zur Sanierung ergriffen?

Der Landesregierung sind keine Kontaminationen im direkten Umfeld von stillgelegten Windenergieanlagen bekannt.

107. Gibt es Untersuchungen zu den langfristigen chemischen Prozessen, die durch im Boden verbliebene Betonfundamente ausgelöst werden können, insbesondere im Hinblick auf pH-Wert-Veränderungen oder die Freisetzung von Schadstoffen?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis von Untersuchungen zu dieser Fragestellung.

108.⁶ Gibt es Regionen in NRW, in denen vermehrt Bodenverunreinigungen durch Windindustrieanlagen festgestellt wurden? Falls ja, welche konkreten Ursachen wurden identifiziert?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

109. Welche Kontrollen und Überprüfungen führt die Landesregierung durch, um sicherzustellen, dass die Betreiber von Windindustrieanlagen ihrer Verpflichtung zur schadstofffreien Stilllegung nachkommen?

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat bei der Stilllegung der Anlage die einschlägigen Gesetze (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz) und die Auflagen aus der Genehmigung zu beachten. Im Fall einer Stilllegung haben Betreibende sicherzustellen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen

⁶ Die Fragen 108 bis 112 sind in der Drucksache 18/12976 doppelt vergeben worden. Die Nummerierung wird in der Antwort der Landesregierung analog der Drucksache übernommen, somit sind die Fragen 108 bis 112 jeweils in den Abschnitten VI und VII zu finden.

werden können. Hierzu gehört u.a., dass wassergefährdende Stoffe entfernt und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden.

Die zuständigen Umweltbehörden sind für die Überwachung der Umweltauflagen bei einer Stilllegung und einem Rückbau von Windenergieanlagen zuständig. Auf Verlangen der zuständigen Umweltbehörden sind Erzeugende und Besitzende von Abfällen verpflichtet, Auskünfte über die erzeugten Abfälle zu erteilen.

110. Gibt es dokumentierte Fälle, in denen Windindustrieanlagen stillgelegt wurden, ohne dass eine vollständige Untersuchung auf mögliche Boden- oder Wasserschäden durchgeführt wurde? Falls ja, wie viele und mit welchen Folgen?

Informationen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

111. Gibt es Erkenntnisse über Mikroplastik- oder chemische Belastungen, die durch den Abrieb von Rotorblättern oder die langfristige Zersetzung von alten Anlagen entstehen könnten?

Messdaten speziell von Mikroplastik- oder Chemikalienbelastungen durch Windenergieanlagen liegen der Landesregierung nicht vor. Es wird auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:

- https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/windenergie_wissen/emissionen/mikroplastik-und-windenergie⁷
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>⁸
- <https://faktencheck.afp.com/doc.afp.com.34WH7JR>⁹

112. Gibt es in NRW Messprogramme zur Untersuchung der Grundwasserqualität im Umfeld von stillgelegten Windindustrieanlagen? Falls nein, warum nicht?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, die ein solches Programm rechtfertigen könnten.

⁷ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

⁸ Quelle: Wissenschaftlicher Dienst d. deutschen Bundestages

⁹ Quelle: Faktencheck der französischen Nachrichtenagentur afp (Agence France-Presse), dem französischen Pendant der Deutschen Presseagentur (dpa)

VII. Steuerliche Abschreibungsmodelle und finanzielle Anreize für den Rückbau von Windindustrieanlagen

- 108.¹⁰ Welche steuerlichen Anreize und Regelungen bestehen derzeit für Betreiber von Windindustrieanlagen in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Rückbau und die Entsorgung?**
- 109. Gibt es steuerliche Anreize oder Regelungen, die es Betreibern ermöglichen, Rückbaukosten über mehrere Jahre abzusetzen? Falls ja, wie haben sich diese Regelungen in den letzten zehn Jahren verändert?**
- 110. Inwiefern können die Kosten für den Rückbau von Windindustrieanlagen im Rahmen der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 108 bis 110 gemeinsam beantwortet.

Bilanzierende Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen sind nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen verpflichtet, Rückstellungen für zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückbau-Verpflichtungen zu bilden. Die Bildung der Rückstellung wirkt sich mindernd auf den einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Gewinn aus.

Es bestehen keine besonderen steuerlichen Regelungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Windindustrieanlagen.

Die Rückstellungen sind zeitanteilig in gleichen Jahresraten über den gesamten Nutzungszeitraum der jeweiligen Anlage verteilt anzusammeln (sogenannte Ansammlungsrückstellung). Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus den am jeweiligen Bilanzstichtag zu erwartenden Rückbaukosten und sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz).

Bei Betreiberinnen und Betreibern von Windenergieanlagen, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, stellen die Aufwendungen für den Rückbau von Windenergieanlagen den einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Gewinn mindernde Betriebsausgaben dar.

Bei bestehender Gewerbesteuerpflicht mindern die o.g. Aufwandspositionen auch den Gewerbeertrag.

111. Gibt es Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung von Rückbaukosten zwischen privaten und kommunalen Betreibern von Windindustrieanlagen?

Nein, die in der Beantwortung zu den Fragen 108 bis 110 dargestellten Regelungen gelten für alle steuerpflichtigen Unternehmen.

¹⁰ S. auch Fußnote 3. Die Fragen 108 bis 112 sind in der Drucksache 18/12976 doppelt vergeben worden. Die Nummerierung wird in der Antwort der Landesregierung analog der Drucksache übernommen, somit sind die Fragen 108 bis 112 jeweils in den Abschnitten VI und VII zu finden.

112. In welchem Umfang wurden steuerliche Vergünstigungen für den Rückbau von Windindustrieanlagen in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen? Gibt es eine statistische Erfassung dieser steuerlichen Absetzungen?

Eine statistische Erfassung von steuerlichen Rückstellungen für Rückbaukosten von Windenergieanlagen ist weder gesetzlich vorgesehen noch der Landesregierung bekannt. Eine Auswertung relevanter Steuerbilanzdaten ist nicht möglich.

113. Gibt es steuerliche Regelungen insbesondere Sonderabschreibungen für Grundstückseigentümer, die durch den Rückbau von Windindustrieanlagen betroffen sind, insbesondere im Falle von nicht erfüllten Rückbauverpflichtungen durch Betreiber?

Nein, für ggf. von Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen getragene Aufwendungen gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen.

114. Gibt es Pläne, steuerliche Anreize für eine umweltgerechte und vollständige Entsorgung von Windindustrieanlagen zu schaffen oder bestehende steuerliche Regeln zu reformieren?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

115. Gibt es in Nordrhein-Westfalen oder auf Bundesebene staatliche oder EU-Förderprogramme, die den Rückbau von Windindustrieanlagen in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützen? Falls ja, welche Programme und welche Summen wurden in den letzten zehn Jahren bereitgestellt?

116. Wie viele Windindustrieanlagenbetreiber in Nordrhein-Westfalen haben in den letzten zehn Jahren solche Fördermittel für den Rückbau beantragt? Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung der bewilligten und ausgezahlten Mittel.

117. Gibt es Regelungen oder Kontrollen, um sicherzustellen, dass Fördermittel für den Rückbau von Windindustrieanlagen nicht zweckentfremdet oder missbräuchlich verwendet werden?

118. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Fördermittel für den Rückbau von Windindustrieanlagen zweckentfremdet oder nicht ordnungsgemäß eingesetzt wurden? Falls ja, wie viele Fälle wurden in den letzten zehn Jahren erfasst?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 115 bis 118 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Förderprogramme vor.